

Beschlussvorlage

Nr. GR/025/2017

Aktenzeichen	333.013	Datum: 22.02.2017
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Aisenpreis	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	28.03.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Schulordnung der Städtischen Musikschule zum 01.10.2017

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Schulordnung für die Städtische Musikschule entsprechend den Ausführungen in dieser Vorlage zum 01.10.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Neben der Gebührensatzung stellt die Schulordnung ein Regelwerk für den Betrieb der Städtischen Musikschule dar. Hier wird das Vertragsverhältnis zwischen der Schule und den Nutzern geregelt.

In § 2 wird der Aufbau der Ausbildung festgelegt. Hierbei ist unter Absatz 1 in der Grundstufe das Aufnahmealter der Kinder für die Eltern-Kind-Kurse auf 18 Monate festgelegt. Nach neuen pädagogischen Erfahrungen werden jetzt aber auch Kinder ab 12 Monaten erfolgreich in dem Eltern-Kind-Kurs unterrichtet. Deshalb sollte hier eine Korrektur erfolgen. Außerdem wird das Kursangebot für Grundschulkindern allgemein gefasst, da es hier verschiedene neue Angebote gibt, die sich auch je nach Bedarf ändern können. Der Vergleich der alten und neuen Fassung des § 2 Abs. 1 stellt sich wie folgt dar:

Alte Fassung:

1. Grundstufe
Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung und Elementare Musik für Kinder in Klassen, Aufnahmealter ab 18 Monaten und 4-5 Jahre, Kurse für Elementares Instrumentalspiel

Neue Fassung:

1. Grundstufe
Eltern-Kind-Kurse (Aufnahmealter ab 12 Monate), Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre) und verschiedene Kurse Elementare Musik für Kinder (ab 6 Jahre).

In § 5 geht es um die Leistungen des Schülers. In der alten Fassung der Schulordnung wurde erläutert, dass die Musikschule regelmäßig Prüfungen (Absatz 3) durchführt. Die Praxis in den letzten Jahren hat jedoch ergeben, dass es wenig sinnvoll ist, Prüfungen nach einer Prüfungsordnung durchzuführen. Da es sich bei der Musikschule nicht um eine Pflichtschule handelt und die Schüler freiwillig ihren Unterricht nehmen, hat es keinen Sinn, in diesem Bereich einen „Leistungsdruck“ durch weitere Prüfungen zu erzeugen. Die Praxis hat gezeigt, dass die regelmäßige Durchführung von Vorspielen und Konzerten als „Leistungsüberprüfung“ und damit auch zur Motivation der Schüler ausreicht. Sehr leistungsstarke Schüler nehmen ohnehin am Wettbewerb „Jugend musiziert“ teil. Hier werden Leistungen auf sehr hohem Niveau erbracht, was die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme von Schülern der Musikschule belegt.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

Der Vergleich der alten und neuen Fassung ergibt sich wie folgt:

Alte Fassung:

§ 5 Schülerleistungen

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/in durch Mitarbeit zu Hause und im Unterricht um Fortschritte bemüht. Werden im Unterricht durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus sonstigen Gründen nicht erreicht, wird dem/der Schüler/in ein Wechsel des Unterrichtsfaches (Instrument) oder die vorzeitige Beendigung des Unterrichtes empfohlen.
- (2) Die Musikschule veranstaltet regelmäßig Vorspiele und Musizierstunden, bei denen der Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen beobachtet werden kann. Jeder/jede Schüler/in ist verpflichtet, in der Regel mindestens einmal jährlich daran teilzunehmen.
- (3) Die Musikschule führt regelmäßig Prüfungen durch. Jeder/jede Schüler/in ist in der Regel verpflichtet, daran teilzunehmen. Näheres regelt eine Prüfungsordnung.
- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler und Schülerinnen sowie Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Neue Fassung:

**§ 5
Schülerleistungen**

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/in durch Mitarbeit zu Hause und im Unterricht um Fortschritte bemüht. Werden im Unterricht durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus sonstigen Gründen nicht erreicht, wird dem/der Schüler/in ein Wechsel des Unterrichtsfaches (Instrument) oder die vorzeitige Beendigung des Unterrichtes empfohlen.
- (2) Die Musikschule veranstaltet regelmäßig Vorspiele und Musizierstunden, bei denen der Leistungsstand der Schüler und Schülerinnen beobachtet werden kann. Jeder /jede Schüler/in ist verpflichtet, in der Regel mindestens einmal jährlich daran teilzunehmen.
- (3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Schülerinnen sowie Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

§ 16 (Inkrafttreten) wird dann entsprechend geändert (zum 01.10.2017).

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Sandra Aisenpreis
Amtsleiterin

Anlage:
Schulordnung